

LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Ihre Experten für
Garten & Landschaft



Aktuell

IG BAU blockiert
die Verhandlungen

Service

Einkaufsgemeinschaft:
So bleiben Sie flüssig

Service

VOB: die Änderungen
auf einen Blick

Der Frühling kann kommen!

**Start frei für 2003:
Die GaLaBau-Werbekampagne**

BGL

Zeitschrift des
Bundesverbandes
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e.V.

03. 2003
36. Jahrgang
März 2003

Einzelpreis 4 €
ISSN 1432-7953
Z 8422 E

Themen dieser Ausgabe

3 Aktuell

Start frei für 2003
Die GaLaBau-Werbekampagne geht in ihr zweites Jahr

4 Aktuell

Geringfügige Beschäftigung
Sozialversicherung und Lohnsteuer für Minijobs neu geregelt.

5 Aktuell

Hartz, IG-BAU und Ich-AGs
Neue Forderungen, Gesetze und Regelungen aus dem Arbeitsrecht

6 Aktuell

Bald geht sie los, die IGA
Im April ist es soweit: die IGA in Rostock öffnet ihre Tore

7 Aktuell

Wanted: Neue FLL-Mitglieder
Attraktive Angebote für Mitglieder und solche, die es werden wollen

8 Aktuell

Klare Worte bei der Demo
der VGL in Baden-Württemberg brachte 100 Betriebe auf die Straße

9 Service

Liquidität schaffen!
Günstige Finanzierung Ihrer Einkäufe durch die BAMAKA

11 Thema des Monats

Änderungen der VOB
Zum Herausnehmen:
Die Änderungen auf einen Blick!

15 Buchtipps

Regenwasser und Steine
Die aktuellen Neuerscheinungen: von theoretisch bis opulent

16 Aktionsfenster

Streichhölzer & Aufkleber
Die neuen Werbematerialien aus der Kampagne sind da.

18 Aus Industrie und Wirtschaft

Andern eine Grube graben
Neue Produkte für Erdbau und Bodenbearbeitung

Titel

Der Frühling kann kommen
Jetzt geht die GaLaBau-Werbekampagne in die zweite Runde.



S. 6

Herzlich Willkommen!

Gibt es ein idealeres Geschenk als ein Fässchen Kölsch und einen westfälischen Schinken? Zumindest für die Einweihung des neuen Domizils des VGL Rheinland und des VGL Westfalen-Lippe gibt's kein besseres!



S. 8

Klare Worte!

Über 100 Mitgliedsbetriebe hat der BGL Baden-Württemberg mobilisiert, um für die Position des Mittelstandes auf die Straße zu gehen.



S. 18

Neue Werbemittel

Neben Aufklebern in allen Größen gibt's jetzt auch Zündhölzer mit der küssenden Dame.

Großer Erfolg für die Kampagne

Start frei für die GaLaBau-Werbekampagne 2003

Am 10. Februar erschien das erste Anzeigenmotiv der GaLaBau-Werbekampagne 2003 im Spiegel. Von der zweiten Umschlagseite aus lächelte die Dame mit der Ente auf dem Kopf ihren Lesern entgegen. Schlag auf Schlag geht es jetzt weiter mit den Anzeigenschaltungen. Bis September erscheinen die drei bundesweiten Anzeigen insgesamt 55 Mal in ausgewählten Zeitschriften. Die Motive „Küssende Dame“ und „Bett im Baum“ sind als Anzeigenmotive aus dem letzten Jahr bekannt. Neu hinzugekommen ist die Dame mit Badekappe und Ente. Der Mediaplan mit allen Erscheinungsterminen in den Zeitschriften ist automatisch an alle Mitgliedsbetriebe verschickt worden.

Der Terminplan bietet eine Übersicht über die Anzeigenschaltungen 2003

Werbeträger	Februar		März		April		Mai		Juni	
	KW	1-7	8-14	15-21	22-28	29-5	6-12	13-19	20-26	27-3
Der Spiegel	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Monat	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Country&Co	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Mit dem Garten	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Garten & Wohnen	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Home & Garden	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Elms Garden	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Schöne Wohnen	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Living at Home	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4
Home	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4

Hilfe bei Do-it-yourself-Vorlagen am PC

Einige Betriebe hatten Schwierigkeiten, mit den CDs aus dem Ordner zur GaLaBau-Werbekampagne zu arbeiten. Dies betraf vor allem diejenigen, die Mailings, Handzettel oder ähnliches selber – also ohne die Hilfe einer Druckerei oder eines Werbeprofis – am eigenen Computer herstellen wollten. Wir haben daraufhin nachträglich ein Falblatt mit dem Titel „Anleitung zur Nutzung der CDs aus dem Ordner GaLaBau-Werbekampagne“ verschickt, in der einzelne Schritte wie z.B. der Einbau des eigenen Logos in die Anzeigen, das Herunterladen der Schriften usw. erklärt sind. Um hier weitere Hilfestellung zu geben, wurden weitere CDs produziert. Mit ihnen kann man im Programm Microsoft Word Handzettel, Einladungen u.ä. mit den Motiven der Werbekampagne erstellen. Zusätzlich sind weitere Anzeigen in neuen, kleineren Formaten entstanden. Geplant sind zudem neue regionale Anzeigenmotive zu den Themen Pflege, Baumpflege und Sportplatzbau. Die Entwürfe liegen bereits vor,

müssen aber noch von einem Fotografen umgesetzt werden, der nicht nur auf gutes Wetter, sondern auch auf eine grüne Vegetation angewiesen ist.

Weitere Angebote sind geplant

Die Produktion zusätzlicher Werbemittel im Stil der Kampagne wird derzeit vorbereitet. Neue Publikationen wie Fachbüchern oder der BGL-Jahresbericht erscheinen ab sofort im neuen Stil der Kampagne. So entsteht ein einheitlicher Auftritt, der einen hohen Wiedererkennungs-Effekt garantiert.

Die Musik des GaLaBau-Imagefilms steht zum Download als sogenannte mp3-Datei im Internet unter www.galabau.de kostenlos zur Verfügung. Die Musikspur können Sie beispielsweise als Endlosschleife in Ihre Telefonanlage einspeisen lassen. Ein Anrufer, der kurze Zeit auf die Verbindung wartet, hört dann



Sind Sie der gesuchte Werbeprofis?

die Musik aus dem GaLaBau-Imagefilm. Die Werbemelodie stimmt den Anrufer positiv auf das folgende Gespräch ein, was man von vielen handelsüblichen Pausenmelodien leider nicht behaupten kann.

BEILAGENHINWEIS: Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma AS Motor bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
Verantwortlich
Dr. Hermann Kurth
Redaktion
Eva Herrmann (BGL),
Monika Glöckhofer, Jörg Hengster,
Markus Berger (signum|kom)

Anschrift für Herausgeber und Redaktion
Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0
Telefax 0 22 24 / 77 07 77

E-mail: BGL@galabau.de
Internet: <http://www.galabau.de>

Verlag und Anzeigen
signum|kom
Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln
Telefon 02 21 / 9 25 55 12
Telefax 02 21 / 9 25 55 13
Email: kontakt@signum-kom.de
Anzeigenleitung: Jörg Hengster
Layout: signum|kom
Druck: SZ-Offsetdruck Verlag,
Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Seit 1. November 2002 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 23. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 36 € inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Keine Haftung für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier. ISSN 1432-7953

Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung

Am 1. April treten die neuen Bestimmungen in Kraft

Durch das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“ wurde die geringfügige Beschäftigung in Bezug auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherung zum 1. April 2003 neu geregelt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Minijobs bis 400 €

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijobs): Bei den sogenannten Minijobs wird die – nicht dynamische – Verdienstgrenze von 325 € auf 400 € monatlich angehoben. Die Beschränkung auf eine Höchststundenzahl von 15 Stunden wöchentlich entfällt. Alleiniges Kriterium für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügigen Beschäftigung ist also das Arbeitsentgelt, unabhängig von der Arbeitszeitdauer. Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt 400 € übersteigt, ist weiterhin vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Der Arbeitnehmer hat keine Abgaben – weder Steuern noch Sozialbeiträge. Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschalabgabe von 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts:

 - 12 Prozent Rentenversicherung (mit Aufstockungsoption für den Arbeitnehmer)
 - 11 Prozent Krankenversicherung
 - 2 Prozent Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

Es unterliegt nach wie vor der Vertragsfreiheit der Parteien, zu vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom Beschäftigten getragen wird.

2. Kurzfristige Beschäftigung: Bei der kurzfristigen Beschäftigung

wird das Zeitjahr durch das Kalenderjahr ersetzt. Kurzfristige Beschäftigungen sind somit im Laufe eines Kalenderjahres zu addieren. Ist der Beschäftigte länger als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr beschäftigt, tritt die Sozialversicherungspflicht ein.

3. Minijobs im Privathaushalt: Hier liegt die Entgeltgrenze ebenfalls bei 400 €. Eine geringfügige Beschäftigung im Haushalt liegt vor, „wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird“ (vgl. § 8 a SGB IV Satz 2 nF). Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale in Höhe von 12 Prozent des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts:

 - 5 Prozent Rentenversicherung
 - 5 Prozent Krankenversicherung
 - 2 Prozent Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

Haushaltsdienstleistungen werden steuerlich in unterschiedlicher Höhe gefördert.

4. Zuständige Einzugsstelle: Die Pauschalbeiträge und die Pauschalsteuer für geringfügig Beschäftigte sowie die Meldungen nimmt die Bundesknappschaft als gemeinsame Einzugsstelle entgegen. Die Bundesknappschaft verteilt die Abgaben an die Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung. Außerdem ist die Bundesknappschaft für geringfügig Beschäftigte zuständige Krankenkasse im Rahmen des gesetzlichen Ausgleichsverfahrens nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.

Gleitzone zwischen 400 € und 800 € (Midijobs)

Für Arbeitsentgelte von 400,01 € bis 800,00 € im Monat – sogenannte Midijobs – wird eine Gleitzone eingeführt. Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € setzt der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ein. Zu berechnen ist dieser für das vereinbarte Arbeitsentgelt nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz in der Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und (vom Arbeitnehmer gewählten) Krankenversicherung. Für den Arbeitnehmer steigt der für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil zur Sozialversicherung von ungefähr 4 Prozent für 400,01 € linear auf den vollen Arbeitnehmeranteil von ungefähr 21 Prozent für 800 € an.

Zusammenrechnung

Aufbauend auf dem geltenden Recht werden mehrere geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt zusammengerechnet. Dies gilt auch für eine gewerbliche geringfügige Beschäftigung und eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt. Bei Überschreiten der Grenze von 400 € tritt die Versicherungspflicht ein. Führt die Zusammenrechnung zu einem Entgelt von 400 € bis 800 €, gelten für das gesamte Entgelt die Regelungen der Gleitzone. Eine Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigungen findet weiterhin nicht statt.

Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden mit geringfügigen Nebenbeschäftigungen zusammengerechnet. Ausnahme: Eine Nebenbeschäftigung bis zu 400 € bleibt anrechnungsfrei. Übt also ein Arbeitnehmer neben einer Hauptbeschäftigung zwei geringfügige Beschäftigungen aus, so bleibt eine der Nebenbeschäftigungen anrechnungsfrei. Welche der Nebenbeschäftigungen anrech-

nungsfrei bleibt, wird sich voraussichtlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung richten. Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden mit Beschäftigungen in der Gleitzone zusammengerechnet.

Wird bei der Zusammenrechnung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht künftig erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein. So wird vermieden, dass Arbeitgeber rückwirkend Beiträge zur Sozialversicherung nachzahlen müssen, wenn sie keine Kenntnis von einer weiteren Beschäftigung ihres Arbeitnehmers hatten. In diesem Fall bleibt es bei den in der Vergangenheit abgeführten Sozialbeiträgen.

Übergangsregelung

Personen, die am 31. März 2003 nur in einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8,8a SGB IV erfüllen (also diejenigen, die momentan zwischen 325 € und 400 € verdienen), und die nach dem 31. März 2003 nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht zum 01.04.2003 befreien lassen. Entsprechend kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung – also bis zum 30.06.2003 – zu stellen. An wen dieser Antrag zu richten ist, ist noch nicht abschließend geklärt.



Hartz-Umsetzungsgesetze in der nächsten Stufe

Von Ich-AGs und der Scheinselbständigkeit

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt wurde zum 1. Januar 2003 die sogenannte „Ich-AG“ als neue Form der Existenzgründung und Selbständigkeit aus der Arbeitslosigkeit umgesetzt. Ferner wurden die Regelungen zur sogenannten „Scheinselbständigkeit“, die 1999 in § 7 Abs. 4 SGB IV als gesetzliche Vermutung zur Feststellung der Scheinselbständigkeit eingeführt wurden, wieder abgeschafft.

Ich-AG

Arbeitslose, die sich in Form der Ich-AG selbständig machen

wollen, erhalten künftig vom Arbeitsamt bis zu drei Jahre einen sogenannten Existenzgründungszuschuss, der degressiv gestaffelt ist. Voraussetzung ist, dass die Jahresarbeitseinkommen die Grenze von 25.000 € nicht überschreitet. Diese Regelung ist zeitlich befristet, Neueintritte sind bis 31.12.2005 längstens möglich. Entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der Hartz-Kommission, die Existenzgründer mit der Ich-AG in die volle Sozialversicherungspflicht einzubeziehen, sind diese Personen (sog. Ich-AGler) nur rentenversicherungspflichtig.

Die Bundesregierung hat angekündigt, in einem weiteren Gesetzentwurf für alle Existenzgründer und Kleingewerbetreibende „small business act“ neue Regelungen zur Vereinfachung der Besteuerung, der Buchführungspflichten und zur Handwerksordnung vorzulegen. Nach dem Ausgang der Landtagswahlen in Niedersachsen und Hessen bleibt ungewiss, wie diese Vorhaben vorangetrieben werden (können).

Scheinselbständigkeit

Betreiber einer Ich-AG gelten während der Zeit der Zuschussförderung unwiderlegbar als

selbständig. Die fünf Kriterien zur Feststellung der Scheinselbständigkeit nach § 7 Abs. 4 SGB IV sind mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen entfallen. Insoweit gelten die bereits schon vor 1999 bekannten und entwickelten allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung von Nicht-Selbständigkeit und Selbständigkeit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hat ein Merkblatt zu den Regelungen der Ich-AG auf seiner Homepage unter www.bmwi.de aufgelegt.



GaLaBau soll auf Bau-Tarif gebracht werden

IG BAU kündigt Tarif und stellt eigene Forderungen

Nach der fristgerechten Kündigung aller Entgelttarifverträge in unserer Branche hat die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) ihre Forderungen zu den gekündigten Tarifverträgen: Lohn, Gehalt und Ausbildungsvergütungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Tarifbereiche Ost und West, schriftlich übermittelt.

Danach sollen die Löhne und Gehälter im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit Wirkung vom 1. April 2003 in allen Gruppen um 4 % steigen; lediglich in der Lohngruppe 7 soll sich das Entgelt bei monatlich 169 Stunden um einen Festbetrag von 60 € erhöhen. Die Ausbildungsvergütungen sollen in allen Gruppen um einen festen Betrag von 30 € angehoben werden.

Der Tarifbereich des Beitrittsgebiets sowie das Gebiet von Ost-Berlin sollen zu 100 % an das West-Niveau angepasst

werden. Die Laufzeit des Tarifvertrages soll 12 Monate betragen.

Jahresarbeitszeit

Die Tarifverhandlungen zur Einführung einer Jahresarbeitszeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, zu der sich die Gewerkschaft mit dem letzten Lohnabschluss am 6. Februar 2002 verpflichtet hat, haben bisher keinerlei Fortschritte gebracht. Die seit 1999 der IG BAU übermittelten Forderungen des BGL zur Einführung einer Jahresarbeitszeit wurden am 25. April 2002 lediglich mit Gegenforderungen beantwortet, die bundesweit eine Arbeitszeitverkürzung auf 37 Stunden vorsehen und zudem eine dreifache Berechnung von Überstundenzuschlägen auf den Tag, die Woche und das Jahr beinhalten.

Daneben soll eine gewerkschaftliche Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene eingeführt

➤ Nicht erlaubt: Absprachen für Kündigungsgründe

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien Kündigungsgründe im Arbeitsvertrag, so sind diese Absprachen unzulässig. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt/M in einem Urteil vom 14. August 2002, AZ.: 9 Ca 127/02, entschieden. Dort war mit einem Niederlassungsleiter einer Firma im Arbeitsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit für den Fall vereinbart worden, dass die wirtschaftlichen Zielvorgaben des Unternehmens unterschritten würden. Als dieser Fall eintrat, kündigte der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine solche Vereinbarung eine Umgehung des gesetzlichen Kündigungsschutzes darstellt. Solche Umgehungsversuche führen regelmäßig zur Unzulässigkeit und insoweit Rechtsunwirksamkeit entsprechend begründeter Kündigungen, da keine ordentlichen Kündigungsgründe im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes vorliegen.

werden und der Schlechtwetterlohn-Tarifvertrag soll durch die Schlechtwettergeldregelung des Bauhauptgewerbes abgelöst werden. So ist es zu erklären, dass die unumgängliche Weiterentwicklung der Tarifverträge gewerkschaftsseitig blockiert wird, auch auf die Gefahr hin, dass sie die bisher stabilen Arbeits- und Ausbildungsplätze im Garten- und Landschaftsbau gefährdet. Bei dieser Blockadepolitik seitens der IG BAU stellt sich die

Frage, wie lange unflexible Flächentarifverträge in der Branche noch akzeptiert werden.

Die Bundestarifkommission kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Gewerkschaft den GaLa-Bau auf Bau-tarif zu bringen versucht, insbesondere unter Berücksichtigung der aktiven Beteiligung an den GaLaBau benachteiligten Tarifreuegesetzen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen.



Antrittsbesuch in der gemeinsamen Geschäftsstelle des VGL Rheinland und des VGL Westfalen-Lippe. Als Einzugspräsenten überbrachten Werner Küsters, BGL-Präsident (2.v.r.), und Dr. Hermann Kurth, BGL-Hauptgeschäftsführer (r.), ein Fässchen Kölsch und einen westfälischen Schinken. Dr. Karl Schürmann, Geschäftsführer VGL-Westfalen-Lippe (2.v.l.), Michael Gotschika (l.),



Geschäftsführer des VGL-Rheinland, und Manfred Lorenz, Präsident VGL-Rheinland (3.v.l.), nahmen die leckeren Präsenten für die Geschäftsstellen lebend gern entgegen.

Die zweite europäische Organisation zieht ein Haus der Landschaft jetzt Sitz des EAC

Das European Arboricultural Council (EAC) hat zum Jahresbeginn 2003 seinen Sitz von London nach Bad Honnef verlegt und ist neben der European Landscape Contractors Association (ELCA) nun bereits die zweite europäische Organisation, die vom Haus der Landschaft aus betreut wird.

Das EAC wurde 1993 von europäischen Baumpflegerinnen in Brüssel gegründet mit den Zielen, den Qualitätsstandard der Baumpflege europaweit zu erhöhen, den Beruf durch Förderung von Forschung und Ausbildung weiter zu entwickeln, eine erfolgreiche Baumpflege und die Verbesserung der Arbeitspraktiken und des Baummanagements zu gewährleisten, Krankheiten und Schädlinge zu überwachen und die Baumpflege in Europa zu harmonisieren.

Hierzu haben die Mitglieder, die aus 14 europäischen Ländern stammen, sechs Arbeitsgruppen gebildet, die zu der jährlichen Mitgliederversammlung ihre Ergebnisse vorstellen. Unter anderem wurden in den vergangenen Jahren ein EAC-Safety-Guide, ein EAC-Pruning-Guide und das European Tree-

worker Handbuch sowie die Zertifizierung zum European Treeworker entwickelt. Insbesondere die europaweit einheitliche Zertifizierung zum European Treeworker wird sehr stark nachgefragt. Allein für das erste Halbjahr 2003 sind bereits 13 Zertifizierungen in acht Ländern angemeldet. „Unser Ziel ist es, dass langfristig nur noch European Treeworker in den Bäumen arbeiten“, so Dietrich Kusche, EAC-Präsident und Vorsitzender des BGL-Arbeitskreises Baumpflege. Auch durch die im Haus der Landschaft neu geschaffene Nähe zur ELCA erhofft sich Kusche eine Intensivierung der Lobbyarbeit und eine Vielzahl an Synergie-Effekten. Dr. Hermann J. Kurth, Geschäftsführer der ELCA und BGL-Hauptgeschäftsführer, unterstützte maßgeblich den Umzug des EAC ins Haus der Landschaft und bedankte sich bei Dietrich Kusche, der diese Entscheidung während seiner Präsidentschaft initiiert hat.

Weitere, mehrsprachige Informationen zum EAC unter www.eac-arboriculture.com oder direkt bei der Geschäftsstelle unter 02224/770747.

>> Weiterhin hohe Ausbildungszahlen

Trotz der schlechten Lage der Verhältnisse im Gartenbau und Handwerk bleibt die Zahl der Auszubildenden im GaLaBau stabil. Dies meldet der VGL Baden-Württemberg. Etwa 1.000 junge Menschen machen derzeit eine Ausbildung zum Landschaftsgärtner, und insgesamt 27 neu anerkannte Ausbildungsbetriebe wurden 2002 gemeldet. Das waren so viele wie nie zuvor. „Für mich ist das der Beweis dafür, dass die Garten- und Landschaftsbaubetriebe erkannt haben, wie wichtig die Berufsausbildung für die Weiterentwicklung unseres Berufsstandes ist. Mit motivierten, gut ausgebildeten jungen Menschen schaffen wir die Basis für unseren betrieblichen Erfolg. Während in anderen Branchen die Ausbildungszahlen zurückgehen, bleibt das Interesse an unserem Landschaftsgärtner-Beruf ungebrochen“, so Erich Hiller, Präsidiumsmitglied im Verband Baden-Württemberg.

>> ELCA begrüßt EU-Überprüfung

Das jetzt anstehende förmliche Prüfverfahren der Europäischen Kommission wegen Beihilfen an bayerische Maschinenringe wird von der European Landscape Contractors Association (ELCA) erwartet und begrüßt. Seit vielen Jahren verfolgt die ELCA sorgfältig in vielen europäischen Ländern die Praxis der Maschinenringförderung beziehungsweise die Aktivitäten der Selbsthilfeorganisation von Landwirten. Denn zunehmend werden subventionierte Maschinenringe ihre Tätigkeiten ausweiten und bieten landschaftsgärtnerische Facharbeiten zum Beispiel im Straßen-, Golf- oder Sportplatzbau an. Die ELCA sieht darin eine massive Wettbewerbsverzerrung gegenüber den gewerblichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus. Somit teilt die ELCA die Bedenken der Europäischen Kommission, ob die gezahlten direkten Zuwendungen an die Maschinenringe den Regeln für staatliche Beihilfen entsprechen.

>> IGA Rostock

Am 25. April ist es soweit: Die Internationale Gartenbauausstellung (IGA) lädt zur Eröffnung nach Rostock ein. Unter anderem erhält das Warnowufer der Hansestadt eine Promenade mit Pier, an den die schwimmenden Gärten angedockt werden. Wirtschaftsminister Dr. Ebneth bezeichnete sie als ein weiteres Schmuckstück der IGA. Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert die Baumaßnahmen zu 80 Prozent, der Hauptteil der Arbeiten wird bis zum Beginn der IGA abgeschlossen sein. Nur eine Autostunde entfernt, als offizieller Außenstandort der IGA, präsentieren sich die Gärten rund um das denkmalgeschützte Schloß Schwerin mit Orangerie, die nach langen Sanierungsarbeiten wieder in voller Pracht stehen. Es werden viele Veranstaltungen um die Themen Garten und Landschaftsgestaltung geboten. Es werden drei Millionen Besucher erwartet. Die IGA ist „Thema des Monats“ in der nächsten Ausgabe!

>> Neue Mitglieder gesucht!

In einer besonderen Aktion wirbt die FLL von Januar bis Juni 2003 neue Mitglieder. Es gibt zusätzliche attraktive Angebote für Interessierte, aber auch die FLL-Mitglieder erhalten zusätzliche Vorteile. Folgende Vorteile bietet die FLL neuen Mitgliedern:

1. Mitarbeit in Arbeitsgremien

Eine Mitarbeit in Arbeitsgremien der FLL ermöglicht einen Informationsaustausch, von dem Firmen mit eigener Firmenpolitik profitieren.

2. Kontakte

Als Mitglied wird Ihnen der Kontakt zu vielen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis erleichtert.

3. Monetäre Vorteile

a) Während der Aktionszeit

erhalten neue Mitglieder Rabatte auf Broschüren von 40 %, danach wird dieser Rabatt auf 30 % gesenkt. b) Für Seminare und Veranstaltungen der FLL erhalten Mitglieder 25 % Rabatt. c) Bei der Werbung auf der FLL-Homepage bietet die FLL Mitgliedern einen Rabatt von 40 % an, für Werbung in Broschüren 30 % Nachlass.

4. Geschützter Mitgliederbereich

Im Laufe dieses Jahres werden FLL-Mitgliedern Informationen in einem geschützten Bereich auf der Homepage zum Herunterladen angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fll.de.

Grüne Verbände starten ins neue Jahr

Optimismus und Lob beim Neujahrsempfang Hessen



Hildebert de la Chevallerie, Präsident der DGGL, bei der Ehrung mit Dörte Egge vom Büro Lonati

Beim Neujahrsempfang der grünen Verbände Hessens trafen sich rund 170 Landschaftsarchitekten (BDLA), Garten- und Landschaftsbauunternehmer (FGL), Vertreter von Grünflächenämtern (GALK), der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) und der Hessischen Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege (HVNL) im Deutschen Architekturmuseum Frankfurt. Eiko

Leitsch, Präsidiumsmitglied des FGL Hessen-Thüringen, hielt die Ansprache und bedauerte den anhaltenden Pessimismus in der Gesellschaft. „Vielmehr geht es darum, gemeinsame Ziele zu formulieren und durchzusetzen“. Wichtig sei es, die grünen Verbände als Know-How-Träger zu positionieren. Die Gelegenheit des Treffens nutzte auch Hildebert de la Chevallerie, Präsident der DGGL, um zwei Landschaftsarchitekturbüros im Rahmen des Hessischen DGGL-Preises „Zeitgenössische Gartenkunst 2002“ zu ehren. Die Belobigungen gingen an das Landschaftsarchitekturbüro Götte in Frankfurt für die Neugestaltung des Viernheimer Friedhofs und an das Büro Louafi aus Berlin für das Konzept der Außenanlage der EXPO in Hannover.

Steuertermine März 2003

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer Lohnkirchensteuer Solidaritätszuschlag	Februar 2003	10. März	17. März
Umsatzsteuer	Februar 2003 ohne Fristverlängerung	10. März	17. März
Umsatzsteuer	Januar 2003 mit Fristverlängerung	10. März	17. März
Einkommenssteuer, Kirchensteuer	1. Quartal 2003 Verlängerung	10. März	17. März
Körperschaftsteuer	1. Quartal 2003	10. März	17. März

Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung oder bei der Übergabe oder Übersendung von Schecks.

Personalien

Adolf Mock
Am 7. Februar wurde Adolf Mock aus Trier 60 Jahre alt. Mock gehört seit 1990 dem BGL-Tarifausschuss an und trägt seitdem maßgeblich zur positiven Entwicklung auf dem schwierigen Gebiet der Tarifpolitik bei. Darüber hinaus ist er seit 1999 Mitglied des BGL-Präsidiums und vertritt auch hier auf bundesweiter Ebene die Interessen seiner Berufskollegen.

Fritz Moldenhauer, ehemaliger Präsident des Bund deutscher Baumschulen, feierte am 31. Januar 2003 seinen 70. Geburtstag. BGL-Präsident Werner Küsters überbrachte dem Jubilar die besten Wünsche des Berufsstandes.

Dr. Werner Wandelt, Geschäftsführer des VGL Sachsen-Anhalt, vollendete am 17. Januar 2003 sein 60. Lebensjahr. Herzliche Glückwünsche überbrachte Monika Ferchland, Präsidentin des LV Sachsen-Anhalt, von allen Kolleginnen und Kollegen aus der Region und von BGL-Präsident Werner Küsters. Ihr Dank galt insbesondere dem außergewöhnlichen Engagement, das Dr. Wandelt beispielsweise bei der Realisierung der Landesgartenschauen Zeit und Wernigerode an den Tag gelegt hat.

Thomas Krusekopf, seit kurzem Vorsitzender des VGL Sachsen, wurde am 12. Januar 40 Jahre alt.

Anzeige

Der VGL Baden-Württemberg stellt Forderungen

Klare Worte bei der Demo

Über 100 Mitgliedsbetriebe des Landesverbandes Baden-Württemberg sind am zweiten Februarwochenende dem Aufruf des Bundes der Selbständigen, des Baden-Württembergischen Handwerkstages und anderen Mittelstandsverbänden gefolgt, um auf dem Stuttgarter Schlossplatz für eine mittelstandsfreundlichere Politik zu demonstrieren. Forderungen waren unter anderem: keine Steuererhöhungen, Reduzierung der Abgabenlast, Entbürokratisierung und nachhaltige Reformen. „Wir haben genug von hohlen Worten und leeren Versprechungen“, sprach Klaus Hackert, Sprecher der Aktion „Mittelstand gegen Stillstand“, den Versammelten aus dem Herzen. Nie zuvor hatte der Mittelstand seine Position in einer solchen Größenordnung deutlich gemacht. Dieter Raisch, Präsident des VGL Baden-Württemberg, zählte in seinem Statement die Probleme und Belastungen auf, die die Landschaftsgärtner derzeit zu tragen haben. Es könne nicht sein, dass die öffentliche Hand sich erwerbswirtschaftlich betätigt und die Wirtschaft darunter zu leiden habe, so Raisch. Weitere Aktionen in Baden-Württemberg sind bereits geplant.



100 Mitgliedsbetriebe aus Baden-Württemberg auf den Beinen

Plakataktion Rheinland-Pfalz

Mit einer ganz besonderen Aktion warb die Nachwuchswerbung in Rheinland-Pfalz und im Saarland im Herbst/Winter 2002. „Komm zu uns!“, lautete die an Jugendliche gerichtete Aufforderung, die auf über vierzig Plakatflächen im Verbandsgebiet prangte. Über einen Zeitraum von etwa 2 Wochen wurden die Flächen beklebt, den Standort konnten die Teilnehmer selbst bestimmen. Oft wurden Schulen, Arbeitsämter oder Jugendzentren gewählt. Dadurch wurde auch die Zielgruppe erreicht, die die meisten Betriebe mit dieser Aktion ansprechen wollten: Schüler und Schulabgänger. Als Kontaktadresse war die Telefonnummer des Nachwuchswerbeberaters auf die Plakate gedruckt; jeder Teilnehmer hatte aber auch die Möglichkeit, seinen eigenen Aufkleber auf den Flächen anzubringen. So konnten die Interessierten direkt mit einem Betrieb in Verbindung treten. Viele Anfragen zeugten vom Gelingen der Aktion, eine Neuaufgabe ist für das Frühjahr geplant.

Vorteile bei der Finanzierung Ihrer Einkäufe
Liquidität schaffen!

Als Unternehmer kaufen Sie fast täglich Baustoffe, Baum-schulware, Ausstattungsgegenstände und verschiedene Dienstleistungen. Bevor Sie die eingesetzten Materialien von Ihrem Auftraggeber bezahlt bekommen, vergehen Wochen und teilweise Monate. Dies bedeutet, dass Sie die bezogenen Waren und Dienstleistungen vorzufinanzieren haben. Je nach Umsatzgröße und Ihrer durchschnittlichen Wartezeit bis zur Zahlung Ihrer Leistungen sind erhebliche Beträge von Ihrem Betrieb vorzufinanzieren (siehe Tabelle 1).

Nutzen Sie deshalb die Vorteile der Zentralabrechnung. Profitieren Sie von den erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten. Der folgende Beitrag zeigt Ihnen die Vorteile auf einen Blick.

Doch nicht nur Waren und Dienstleistungen sind zu finanzieren, sondern auch Ihre Investitionen und insbesondere die Personalkosten. Dieser Finanzierungsbedarf ist im normalen Betrieb nicht durch Eigenkapital abzudecken. Das heißt, Sie sind gezwungen, nach Finanzierungsquellen zu suchen. Dem steht gegenüber, dass die Banken sich immer restriktiver verhalten und nach den neuen Kreditrichtlinien Kredite immer teurer werden.

Zur Finanzierung von Waren und Dienstleistungen nutzen Sie

- als Unternehmer häufig den Kontokorrentkredit oder den Lieferantenkredit.

Doch beide sind relativ teuer und in ihrer Höhe natürlich begrenzt.

Kontokorrentkredit

Normalerweise gestattet die Bank die Überziehung Ihres Kontos bis zu einer festgelegten Kreditlinie. Die in Anspruch genommene Kreditlinie ist der sogenannte Kontokorrentkredit und üblicherweise mit einem Zinssatz von 9 bis 15 % zu verzinsen. Wenn die Kreditlinie überzogen wird, wird eine zusätzliche Überziehungsprovision von etwa 3 bis 4 % angesetzt. Damit ist der Kontokorrentkredit relativ teuer.

Lieferantenkredit

Wenn Sie die bei Ihrem Lieferanten bezogenen Waren nicht umgehend begleichen, entsteht eine Verbindlichkeit, ein sogenannter Lieferantenkredit. Dieser Lieferantenkredit wird meistens stillschweigend durch Nennung des Zahlungszieles, z.B. Zahlung nach 30 Tagen, vereinbart. Für den Lieferantenkredit wird zwar kein direkter Zins gezahlt, dennoch wird er nicht umsonst gewährt, weil bei sofortiger Zahlung vom Rechnungspreis Skonto abgesetzt werden könnte. D.h., im Normalfall ist der Skontobetrag

Tab. 1 Finanzierungsumfang von Materialien

Umsatz pro Jahr		1.000.000 €	2.000.000 €
Materialeinsatz	25%	250.000 €	500.000 €
Materialeinsatz pro Monat		20.833 €	41.667 €
Finanzierungsumfang	1 Monat	20.833 €	41.667 €
Finanzierungsumfang	2 Monate	41.667 €	83.333 €
Finanzierungsumfang	3 Monate	62.500 €	125.000 €

Tab. 2 Lieferantenkredit

Zahlungsziel	30 Tage	30 Tage	21 Tage
Skontofrist	10 Tage	14 Tage	10 Tage
Skontosatz	2 %	2 %	2 %
Jahreszins	36,00 %	45,0 %	65,45 %

quasi als Zins im Rechnungsbetrag enthalten. Der Anreiz zum Skonto wird deutlich, wenn der entsprechende Jahreszinssatz errechnet wird. Die Tabelle „Lieferantenkredit“ zeigt typische Konditionssätze und die entsprechenden Jahreszinssätze.

Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Zahlungen in der Skontofrist – selbst bei Aufnahme eines kurzfristigen Bankkredites mit einem Zins von beispielsweise 12 % – wirtschaftlicher sind als die Inanspruchnahme des Lieferantenkredites.

Lieferantenkredite haben allerdings einen großen Stellenwert bei Unternehmen, deren Kapitalausstattung und Liquidität gering sind, und die nicht über genügend Sicherheiten verfügen, um Bankkredite aufnehmen zu können.

Zentralabrechnung

Die Zentralabrechnung ist ein modernes Instrument zur Finanzierung Ihrer Einkäufe. Die Bestellungen erfolgen wie gewohnt. Die entsprechende Rechnung für die gelieferte Ware stellt Ihr Lieferant nicht an Sie aus, sondern zentral an die BAMAKA GbR. Die BAMAKA GbR wiederum stellt eine Rechnung an Sie aus.

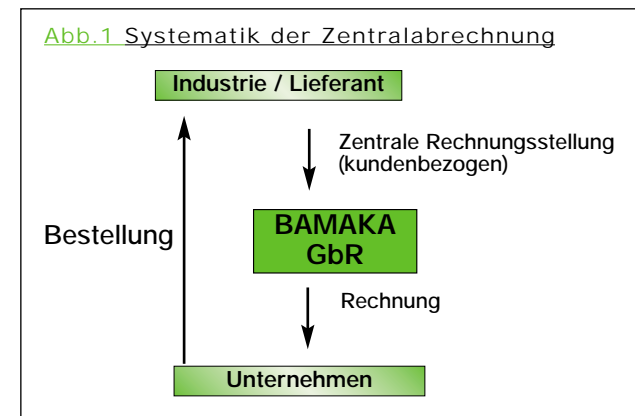
Tage (90 Tage plus 14 Tage Skontofrist) nehmen können. Bei dieser Verlängerung bleibt Ihr Skontovorteil erhalten. Die BAMAKA GbR finanziert den um Skontoabzug reduzierten Rechnungsbetrag zunächst vor. Dem Lieferanten gegenüber ist diese Forderung zu 100 % abgesichert, d.h., Ihr Lieferant ist immer sicher, dass er sein Geld erhält und Sie sind damit ein gern gesehener Kunde.

Die Vorfinanzierung Ihrer Verbindlichkeit über die BAMAKA GbR geschieht in Form eines Wechsels.

Zentralabrechnung mit Wechselkredit

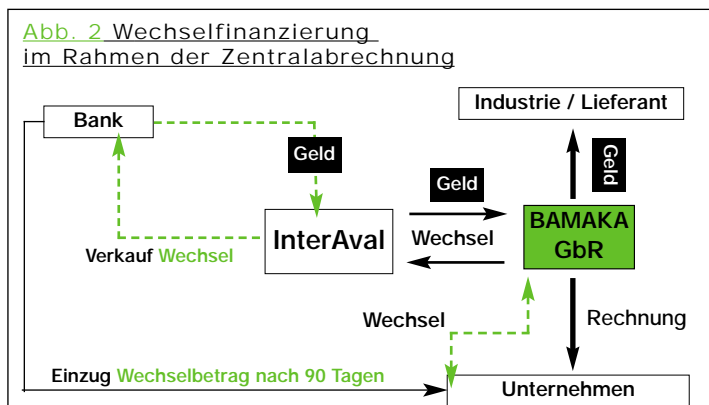
Der Wechsel leidet oft an seinem schlechten Image – allerdings unbegründet.

Insbesondere das „Querschreiben“ von Wechseln hat zu dem negativen Ruf des Wechsels beigetragen. Das „Querschreiben“ ist das Übertragen des Wechsels (Indossieren) auf andere Personen. Eine solche Weitergabe kann ggf. sehr oft vorgenommen werden und ist damit unkontrollierbar. Damit verbunden ist, dass wenn der Bezogene nicht zahlen kann, jeder Weitergebende (Indossant) in die Haftung genommen werden kann. Beim Wechsel-Verfahren über die BAMAKA GbR gibt es diese Haftungskette und damit das unkalkulierbare Risiko und die beschriebenen Unbekannten nicht. Erhaltene Wechsel werden lediglich an eine Bank



Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Sie hier wie gewohnt Ihre Zahlung in der Skontofrist mit Abzug von Skonto zahlen können oder aber sich ein zusätzliches Zahlungsziel von 90 Tagen, also insgesamt 104

den kann. Beim Wechsel-Verfahren über die BAMAKA GbR gibt es diese Haftungskette und damit das unkalkulierbare Risiko und die beschriebenen Unbekannten nicht. Erhaltene Wechsel werden lediglich an eine Bank



gegeben, die einerseits den Betrag gutschreibt und die Einlösung zum Fälligkeitsdatum vornimmt. (Abb. 2)

Der Wechsel gibt das Versprechen des Bezogenen (Unternehmen), zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vereinbarte Summe zu zahlen. Der Wechsel ist vergleichbar mit einem Scheck, nur dass dieser „Wechsel-Scheck“ mit einem Zahlungsziel von 90 Tagen verbunden ist. Im Rahmen der Zentralabrechnung mit der BAMA KA ist der Wechsel das Instrument zur Umsetzung eines kostengünstigen und einfach zu handhabenden Kreditvertrages.

Die Gesamtkosten der Wechselfinanzierung sind über das Verfahren der BAMA KA GbR besonders interessant. Denn hier ist mit einer Finanzierungslaufzeit von insgesamt 104 Tagen zu rechnen, da das Ausstellungsdatum des Wechsels auf den Tag nach Ablauf der Skontofrist (14 Tage) lautet und eine Laufzeit des Wechsels von 90 Tagen gegeben ist. Unter Beachtung des Gesamt-Finanzierungszeitraumes von 104 Tagen liegt im folgenden Beispiel der Effektiv-Zins bei 8,06% und ist unschlagbar im Vergleich zu allen anderen Fremdfinanzierungsmöglichkeiten.

Das Beispiel zeigt, dass Ihre ursprüngliche Rechnung über 10.000 € nach Ablauf von 104 Tagen insgesamt nur 10.028,25 € kostet. 200 € sind über den Skontoabzug finanziert worden.

Nach Ablauf der Wechsellaufzeit wird die Wechselsumme über die zuständige Landeszentralbank vom Konto abgebucht.

Profitables Risikokapital

Doch nicht nur diese Art der Finanzierung ist für Sie kostengünstig, sondern zusätzlich auch profitabel. Denn von allen Zentralabrechnungs-Umsätzen werden 1,4 % – im oben genannten Beispiel also 137,20 € – einem gesonderten Kapitalkonto bei der InterAval, Basel, zugeführt. InterAval ist Partner der BAMA KA AG im Zentralabrechnungsverfahren.

Ein Teil der vom Lieferanten zu zahlenden ZA-Gebühr (1,4%) ist eine Risikoprämie und wird an die das Risiko tragende InterAval AG abgeführt. Diese Risikoprämie wird gesondert erfasst. Der sich ansammelnde Betrag wird mit derzeit 3% verzinst und dient bis zu einer Höhe von 25% Ihrer durchschnittlichen Außenstände bei der BAMA KA GbR zur Deckung eines möglichen Ausfalls Ihrer Verbindlichkeiten. Die darüber hinaus eingehenden Beträge der Risikoprämie stehen Ihnen einmal jährlich zum 31. März zur Verfügung. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft bei der ZA erhalten Sie die nicht in Anspruch genommenen Risikobeträge vollständig zurück.

Dieses Modell der Zentralabrechnung, mit der über die angesammelte Risikoprämie ein Teil der Risiken (Insolvenz Ihres Unternehmens) gedeckt wird, macht das Verfahren für Risikoversicherer sehr interessant und damit kostengünstig. Dazu kommt, dass die Risikoprämie bei Ihnen einen Aufwand darstellt (im Preis der Ware enthalten) und

Tab.3 Zentralabrechnung

Beispiel (Wechselfinanzierung über BAMA KA GbR):	
Wechselbetrag	9.800,00 € (10.000 € ./. 2% Skonto)
Laufzeit	90 Tage
Zinssatz	8,5 %
Zinsen für 90 Tage	208,25€
Gebühren	20,00 €
Gesamtkosten	228,25€
Effektiv-Zins	8,06 % (104 Tage Finanzierungszeitraum)

die Ausschüttung der nicht mehr benötigten Risikoprämie in Deutschland erst zum Zeitpunkt der Überweisung an Sie als Ertrag zu verbuchen ist.

Desweiteren verfügen Sie nach etwa zwei Jahren über eine rentable „Geldreserve“, mit der Sie Investitionen finanzieren oder Engpässe überbrücken können.

Zusätzliche Boni

Ein weiterer Vorteil der Zentralabrechnung ist, dass die BAMA KA mit einigen Lieferanten zusätzliche Boni vereinbart hat. Diese Bonivereinbarungen werden Ihnen auch als Einzelunternehmen häufig angeboten. Doch alleine schaffen Sie bei viel Umsatz eventuell die erste Bonistaffel. Durch das Verfahren der Zentralabrechnung sammeln wir die Umsätze aller Unternehmen und erreichen häufig die höchste Bonistaffel, d.h., zusätzliche Vergütungen von bis zu 5 % sind je nach Lieferant realistisch.

Zusammenfassung

Die Zentralabrechnung erweitert Ihre Finanzierungsmöglichkeiten und schafft Liquiditätsgewinn durch Verlängerung von Zahlungszielen. Dadurch verbessert sich auch Ihre Bonität, und Sie gewinnen an Ansehen und erhalten möglicherweise bessere Einkaufskonditionen.

Nachfolgend sind die Vorteile der Zentralabrechnung noch einmal zusammengefasst:

→ Flexible Zahlungsziele

- Innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto

- 90 Tage per Wechselfinanzierung innerhalb des Einkaufslimits nach Skontofrist, insgesamt 104 Tage Ziel
- Erhalt einer Risikoprämie von 1,4 % des Netto-Umsatzes
- Verzinsung des Kapitalkontos mit derzeit 3 % p.a.
- Guthaben des Kapitalkontos dient zunächst der Risikoabdeckung möglicher Forderungsausfälle
- Risikoprämie ist erst zum Zeitpunkt der gewünschten Ausschüttung als Ertrag zu verbuchen und ggf. zu versteuern
- Im Ergebnis ist die Risikoprämie ein zusätzlicher „Sparstrumpf“ für Ihr Unternehmen

→ Teilweise zusätzliche Umsatzboni

- Zwischen BAMA KA GbR und Lieferanten sind teilweise zusätzliche Umsatzboni vereinbart
- Je nach erreichtem Gesamtumsatz aller Unternehmen mit dem Lieferanten werden Staffelpati ausgeschüttet
- Die Boni-Ausschüttung erfolgt jeweils zum März des Folgejahres
- Nutzungsumfang der Zentralabrechnung (ZA)
- Mit der ZA können Baustoffe, Dienstleistungen und Investitionsgüter finanziert werden
- Einkaufslimit werden den Unternehmen mitgeteilt.

Weitere Infos erhalten Sie direkt bei der BAMA KA AG, Tel 02224/918-291, Fax -294.



zum Herausnehmen und Aufheben

Die neue VOB 2002 verändert vor allem Verjährungsfristen und Mängelansprüche der Auftraggeber.



Änderungen der VOB auf einen Blick

DIE VOB 2002 IST IN KRAFT. DAS WICHTIGSTE AUF VIER SEITEN.

Mitte März wird die VOB 2002 herausgegeben. Sie löst die Ausgabe 2000 ab. Die VOB 2002 wurde bereits – zusammen mit der geänderten Vergabeverordnung – zum 15. Februar 2003 eingeführt. Für die im Landschafts- und Sportplatzbau Tätigen sind vor allem die Änderungen in VOB/B von Bedeutung und hier insbesondere die Verdoppelung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers. Weitere wichtige Änderungen ergeben sich aus dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, die sich für die Auftragnehmer positiv auswirken. Auch die Bezeichnung hat sich geändert. Die VOB heißt jetzt „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“. Der Titel wird damit dem Inhalt gerecht.

Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgeführt und erläutert.

VOB/A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf VOB/A Abschnitt 1 (mit den Basisparagrafen), der üblicherweise bei der Vergabe von Aufträgen unter dem Schwellenwert anzuwenden ist.

VOB/A wurde in den für den Auftragnehmer relevanten Teilen materiell nicht verändert. Ledig-

lich § 13 wurde redaktionell geändert. Anstatt „Gewährleistung“ heißt es jetzt „Verjährung der Mängelansprüche“, anstatt „Gewährleistungsansprüche“ jetzt „Mängelansprüche“ – Anmerkung dazu siehe Ausführungen zu VOB/B § 13.

VOB/B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

VOB/B wurde zum Teil erheblich überarbeitet. Damit ist europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt worden. Einschlägige EU-Richtlinien machten Änderungen im BGB, die u.a. durch das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ und das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz umgesetzt wurden, erforderlich. Dies musste bei der Überarbeitung von VOB/B berücksichtigt werden.

Erhalten blieb der Status der VOB/B als privilegiertes Regelwerk. Das heißt, auch weiterhin gilt: Die VOB/B ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung, in der sowohl die Interessen der Auftraggeber als auch die der Auftragnehmer ausgewogen geregelt sind. „Verstoßen“ einzelne Bestimmungen gegen die §§ 305 ff. BGB (früher AGB-Gesetz), so ist dies wegen der Ausgewogenheit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der VOB insgesamt zulässig. Dazu gilt jedoch, dass die VOB/B in ihrer Gesamtheit ver-

einbart werden muss und einzelne Regelungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners abgeändert werden dürfen.

Die nachfolgenden Textauszüge aus der VOB/B sind der Ausgabe 2002 entnommen, die Veränderungen gegenüber der Ausgabe 2000 sind durch Fettschreibung gekennzeichnet.

§ 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B (Haftung der Vertragsparteien)

(2) Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder **durch eine solche** zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

>>Anmerkung: Die vorgenommene Änderung betrifft die Frage, welche Versicherung dem Auftragnehmer zugemutet werden kann. In der alten Fassung nimmt die Regelung dabei auf Allgemeine Versicherungsbedingungen Bezug, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt waren. Versicherungen müssen jedoch nach einer Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ihre Bedingungen nicht mehr von einer Aufsichtsbehörde genehmigen lassen, so dass diese Bezugnahme geändert werden musste.<<

§ 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B (Abnahmefiktion)

5. (2) **Wird keine Abnahme verlangt und** hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

>>Anmerkung: Diese überwiegend redaktionelle Änderung dient der Klarstellung, wonach diese Regelung nur dann greift, wenn keine Abnahme verlangt wird.<<

§ 13 Mängelansprüche

>>Anmerkung: § 13 wurde sowohl materiell als auch redaktionell erheblich geändert. Der Begriff „Gewährleistung“ ist vollständig entfallen und wurde durch „Mängelansprüche“ ersetzt.<<

§ 13 Nr. 1 VOB/B

1. **Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,**
 a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.“

>>Anmerkung: Verdeutlicht wird, dass die Leistung zur Zeit der Abnahme der vereinbarten

Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Die in der alten Fassung gleichrangige Forderung, dass die Leistung „nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern ...“ wurde in abgewandelter Formulierung beibehalten für den Fall, dass die Beschaffenheit der Leistung mit dem Vertrag nicht konkret vereinbart wurde. Treten nach der Abnahme Mängel an der Leistung auf, ist zunächst zu prüfen, ob diese Mängel darauf zurück zu führen sind, dass die Leistung zur Zeit der Abnahme „nicht in Ordnung“ war. Nur dann kann der Auftraggeber Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Wurden Mängel jedoch durch unsachgemäße Behandlung nach der Abnahme verursacht (z.B. falsche Pflege einer Grünanlage bei Wässern, Pflanzenschutz, Mähen, Hacken, Düngen) oder handelt es sich um Verschleiß- oder Abnutzungerscheinungen, die nicht auf einen Mangel der Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme herrühren, kann der Auftraggeber keine Mängelansprüche geltend machen. Beibehalten, jedoch verdeutlicht, wurde die Regelung, wonach eine Leistung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Deren Kenntnis ist also für den Auftragnehmer sowohl bei der Kalkulation als auch bei der Ausführung und Abrechnung unabdingbar. Verdeutlicht wurde auch, dass die Leistung genau so erbracht werden muss, wie sie vereinbart wurde. Auch „bessere“ Leistungen können einen Mangel darstellen. Ist z.B. eine Pflanze in einer bestimmten Qualität und Sortierung vereinbart, kann der Auftraggeber es als Mangel werten, wenn der Auftragnehmer eine größere Pflanze liefert, auch wenn er keinen höheren Preis verlangt.<<

§ 13 Nr. 3 VOB/B

3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen

Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, **haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Nr. 3 obliegende Mitteilung gemacht.**

>>Anmerkung: Es handelt sich hier um eine Umformulierung, welche die Prüfpflicht des Auftragnehmers und seine Hinweispflicht (Bedenken geltend machen) verdeutlicht. Viele Auftragnehmer scheuen sich, dieser Pflicht sowohl inhaltlich als auch formell nach zu kommen, wonach Bedenken gegenüber dem Auftraggeber schriftlich geltend zu machen sind. Dabei sind Rechtslage und Rechtsprechung eindeutig. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann er (zumindest teilweise) zur Mängelbeseitigung oder zur Minderung herangezogen werden. Wegen der außerordentlichen Empfindlichkeit vieler Auftraggeber oder ihrer Beauftragten muss der Auftragnehmer allerdings mit der notwendigen Sensibilität vorgehen. Im Zweifelsfall muss der Auftragnehmer nachweisen, dass er seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachgekommen ist.<<

§ 13 Nr. 4 VOB/B (Verjährungsfrist für Mängelansprüche)

4. (1) Ist für **Mängelansprüche** keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke **4 Jahre**, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen **2 Jahre**. **Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.**

(2) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für **Mängelansprüche** abweichend von Abs. 1 **2 Jahre**, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die

Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

(3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2).

>>Anmerkung: Die Verjährungsfristen haben sich gegenüber der alten VOB verdoppelt. Neben der fachlichen Problematik (u.a. Schwierigkeiten beim Nachweis, wem der Mangel anzulasten ist) dürften sich diese Änderungen auch auf die Kreditbeschaffung für manchen Auftraggeber auswirken. Sind im Einzelvertrag keine Verjährungsfristen vereinbart, sollte der Auftragnehmer im Falle eines Mängelanspruches des Auftraggebers zunächst kritisch prüfen, ob es sich bei seinen Leistungen um Arbeiten an einem Grundstück oder Arbeiten an einem Bauwerk gehandelt hat. Bei „normalen“ vegetationstechnischen Arbeiten in üblichen Grünflächen werden dies in der Regel Arbeiten an einem Grundstück sein. Als Arbeiten an einem Bauwerk gelten dagegen z.B. Pflasterarbeiten in gebundener Bettung, Arbeiten an Deichen oder vergleichbaren Bauwerken. Bei kombinierten Arbeiten in einem Auftrag (z.B. Pflanz- und Rasenarbeiten sowie Wegebau in gebundener Bettung) ist bei entsprechendem Anteil davon auszugehen, dass die längere Verjährungsfrist gilt. „Erleichtert“ wird für Auftragnehmer die Akzeptanz der neuen Verjährungsfristen dadurch, dass durch die Änderungen des BGB vor einiger Zeit die Verjährungsfrist von Baustofflieferanten von früher sechs Monaten bei Baumaterialien, die typischerweise in Bauwerke eingebaut werden, nunmehr auf fünf Jahre erweitert wurde.<<

§ 13 Nr. 6 VOB/B

6. Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB). >>Anmerkung: Es handelt sich insbesondere um eine redaktionelle Änderung.<<

§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/B (Neubeginn der Verjährung)

5. (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber

vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in **2 Jahren**, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der **Regelfristen nach Nummer 4 oder der an ihrer Stelle** vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung **eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu**, die jedoch nicht vor Ablauf der **Regelfristen nach Nummer 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.**

>>Anmerkung: Der DVA führt dazu aus: „Die Länge der Verjährungsfrist nach der Unterbrechung der Verjährung durch schriftliches Mängelbeseitigungsverlangen bzw. Mängelbeseitigung ist zukünftig auf zwei Jahre begrenzt, wenn nicht die Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B oder eine abweichende vereinbarte Verjährungsfrist die Verjährung später enden lässt. Die Begrenzung auf zwei Jahre erfolgte, um einen Ausgleich zur verlängerten Verjährungsfrist in § 13 Nr. 4 VOB/B zu schaffen.“<<

§ 13 Nr. 6 VOB/B

6. Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB). >>Anmerkung: Es handelt sich insbesondere um eine redaktionelle Änderung.<<

§ 13 Nr. 7 VOB/B Abs. 1-3 (Haftung)

7. (1) **Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**

>>Anmerkungen: Der alte Abs. 1 mit seiner haftungsbegrenzenden

Regelung ist im neuen Abs. 3 Satz 1 eingeflossen. Diese Neuregelung ist Ausfluss der Neufassung des BGB (§ 309 Nr. 7 Buchst. a). Danach kann in AGBs die Haftung des Auftragnehmers für die dort aufgeführten Schäden auch nicht in Teilen ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit im Widerspruch zum BGB eine teilweise Haftungsbeschränkung zu vereinbaren, wurde aufgegeben.<<

(2) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.

>>Anmerkung: Das zu Abs. 1 Gesagte gilt auch bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Insoweit wurde die Anknüpfung der Haftung an einen wesentlichen Mangel aufgegeben.<<

(3) Im übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinaus gehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,

a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
b) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder
c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

>>Anmerkung: Der neue Abs. 3

umfasst in erster Linie die bisherigen Absätze 1 und 2. In Abs. 3 Satz 2 ist die Anpassung der VOB/B an das Gesetz erfolgt, in dem die Haftung des Auftragnehmers an einen wesentlichen Mangel in Form der Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt.

§ 13 Nr. 7 Buchst. b) VOB/B stellt damit ebenso wie § 13 Nr. 1 VOB/B konsequenterweise auf die vereinbarte Beschaffenheit ab. Die Neuregelung in Abs. 3 c) vollzieht durch Streichung des Hinweises der Bezugnahme auf „von den Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigte allgemeine Versicherungsbedingungen“ die seit 1994 nicht mehr bestehende Genehmigungspflicht.<<

§ 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B (Fälligkeit)

1. (3) **Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig.**

>>Anmerkung: Die Änderung ist im wesentlichen redaktioneller Art, da man sich in Rechtsprechung und Literatur bereits vor der VOB/B 2002 einig war, dass die Fälligkeit der Abschlagszahlung in § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B geregelt war, obwohl der Wortlaut dies nicht deutlich widerspiegelte. Wegen der Änderungen der Fälligkeit und der Verzinsung von Geldforderungen im BGB ist in der VOB/B eine Klarstellung der zulässigen vertraglichen Abweichung durch Vereinbarung der VOB/B als Fälligkeitsvoraussetzung der Zugang der Abschlagsrechnung festgelegt und damit dem Auftragnehmer gleichzeitig der Nachweis aufgegeben, wann eine Abschlagsrechnung dem Auftraggeber zugegangen ist. Ohne diese Regelung käme es in Streitfällen gemäß § 286 Abs. 3 Satz 2 BGB allein auf den Empfang der Leistung an.<<

§ 16 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B Zinssatz/Vorauszahlungen)

2. (1) Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende

Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit **3 v.H. über dem Basiszins des § 247 BGB** zu verzinsen.

>>Anmerkung: Um eine Angleichung unterschiedlicher Bezugsgrößen des Zinssatzes herzustellen, ist § 16 Nr. 2 Abs. 1 verändert worden und fällt etwas höher als die bisher benannte Bezugsgröße aus.<<

§ 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B (Zahlungsverzug)

3. (1) **Der Anspruch auf die Schlusszahlung** wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung **fällig**, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.

>>Anmerkung: Satz 1 ist der Regelung des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB angepasst worden, indem herausgestellt wurde, dass der Zugang der Schlussrechnung sowie der Ablauf der Prüffrist Fälligkeitsvoraussetzung ist.<<

§ 16 Nr. 5 Abs. 3 – 5 VOB/B (Verzug und Verzugszinssatz)

(3) Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in **§ 288 BGB angegebenen Zinssätze**, wenn er nicht einen höheren Verzugssschaden nachweist. (4) **Zahlt der Auftraggeber das fällige unbestrittene Guthaben nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung, so hat der Auftragnehmer für dieses Guthaben abweichend von Abs.**

3 (ohne Nachfristsetzung) ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugssschaden nachweist.

(5) **Der Auftragnehmer darf in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.**

>>Anmerkung: Mit der Neuformulierung der Absätze 3 bis 5 soll erreicht werden, dass im Regelfall für einen Zahlungsverzug des Auftraggebers das Setzen einer angemessenen Nachfrist erforderlich ist. Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist können Verzugszinsen in der in § 288 BGB angegebenen Höhe verlangt werden. Dieser Regelfall wird von Abs. 3 erfasst. Lediglich in den Fällen, in denen der Auftraggeber unbestrittene Guthaben aus Schlussrechnungen nicht innerhalb der 2-Monats-Frist auszahlt, kann der Auftragnehmer auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen. Dieser Sonderfall ist in Abs. 4 geregelt. Unbestritten sind Guthaben dann, soweit der Auftraggeber die vorgelegte Schlussrechnung geprüft und festgestellt hat (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B). In Abs. 5 ist nunmehr das Recht der Arbeitseinstellung des bisher geltenden Abs. 3 Satz 2 geregelt. Die Regelung wurde im Anschluss an die Abs. 3 und 4 aufgenommen, weil sie nicht nur für Abschlagszahlungen (Abs. 3), sondern auch für Teilschlusszahlungen (Abs. 4) gilt.<<

§ 16 Nr. 6 VOB/B (Zahlung an Dritte)

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Nummern 1 bis 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags

beteiligt sind, wegen **Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung der Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben so gelten die **Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.**

>>Anmerkung: Diese Änderung basiert auf einem Urteil des BGH aus dem Jahre 1990 (BGH, NJW 1990, 2384). Vor dieser BGH-Rechtsprechung ist die Vorschrift des § 16 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B auf den Fall zu beschränken gewesen, dass die Subunternehmer oder Arbeitnehmer wegen des Verzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Arbeiten am Bauwerk zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung des Bauwerks sicherstellen soll. Entsprechend der Erweiterung der Voraussetzung für die Direktzahlung in Satz 1 ist in Satz 2, letzter Halbsatz eine entsprechende Erweiterung der Fiktion erfolgt, dass der Auftragnehmer keine entsprechende Erklärung abgibt.<<

§ 17 Nr. 4 (Ausschluss der Bürgschaft auf erstes Anfordern)
4. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. **Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.**

>>Anmerkung: Als weitere Folge der BGH-Rechtsprechung ist neu geregelt worden, dass der Auftraggeber vom Auftragnehmer als Sicherheit keine Bürgschaft auf erstes Anfordern verlangen darf.<<

§ 17 Nr. 8 VOB/B (Rückgabe der Sicherheiten)
8. (1) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit **für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche** zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. (2) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 2 Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabetermin vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

>>Anmerkung: Mit der Änderung der Fristen in § 13 Nr. 4 VOB/B ist auch eine Änderung des § 17 Nr. 8 erfolgt. Die zeitliche Begrenzung einer Sicherheit für Mängelansprüche ist differenziert zwischen Sicherheiten für die Vertragserfüllung und Sicherheiten für Mängelansprüche vorgenommen worden.<<

§ 18 Nr. 2 (Hemmung der Verjährung für die Dauer des Verfahrens)
2. (1) Entstehen bei Verträgen mit Behörden Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Diese soll

dem Auftragnehmer Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und ihn möglichst innerhalb von 2 Monaten nach der Anrufung schriftlich bescheiden und dabei auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt und dieser ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.

(2) Mit dem Eingang des schriftlichen Antrages auf Durchführung eines Verfahrens nach Abs. 1 wird die Verjährung des in diesem Antrag geltend gemachten Anspruchs gehemmt. Wollen Auftraggeber oder Auftragnehmer das Verfahren nicht weiter betreiben, teilen sie dies dem jeweils anderen Teil schriftlich mit. Die Hemmung endet 3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides oder der Mitteilung nach Satz 2.

>>Anmerkung: In § 18 Nr. 2 Abs. 1 wurde nur die Frist von 2 auf 3 Monate verlängert, innerhalb der die vorgesetzte Stelle über Meinungsverschiedenheiten entscheiden soll. In Abs. 2 ist klargestellt worden, dass ein schriftlicher Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 18 Nr. 2 VOB/B die Verjährung des umstrittenen Anspruchs hemmt. Damit bietet dieses Verfahren Auftragnehmern die Möglichkeit, ohne drohende Rechtsverluste dieses Verfahren einzuleiten und durchzuführen. Zu beachten ist, dass ein mündlicher Antrag die Hemmungswirkung nicht herbeiführt.<<

VOB/C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“

Die für den Landschafts- und Sportplatzbau wichtigsten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV (z.B. für Erdarbeiten, Landschafts-

bauarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten) wurden materiell nicht verändert. Lediglich bei den zitierten Normen mussten die dort erfolgten Änderungen nachvollzogen werden, z.B. wenn bisherige DIN-Normen durch europäische DIN-EN Normen ersetzt wurden.

In ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ erfolgte eine Korrektur:

„4.1.4 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.“

>>Anmerkung: Bisher hieß es dort fälschlicherweise 4.2.4. Damit wird jetzt verdeutlicht, dass die Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer des Absatzes 4.2.4 in jedem Fall Besondere Leistungen sind.<<

In ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ wurde über redaktionelle Änderungen hinaus Abschnitt 3.9 „Spielplatzbauarbeiten“ geändert und lautet nunmehr:

„Arbeiten für Spielplätze und Freiflächen zum Spielen sind nach DIN 18034 sowie nach DIN-EN 1176-1 bis -6 auszuführen, Arbeiten für stoßdämpfende Spielplatzböden nach DIN-EN 1177.“

>>Anmerkung: Diese redaktionelle Änderung wurde vorgenommen, weil durch die Überarbeitung der Normen und Herausgabe als europäische Norm nunmehr auch Ausführungsbestimmungen enthalten sind. Teil 7 „Spielplatzgeräte; Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“ wird nicht ausdrücklich erwähnt. Hier war der Hauptausschuss Hochbau der Auffassung, dass es sich hierbei um eine materielle Änderung handele. DIN 18320 wurde jedoch lediglich redaktionell überarbeitet und eine Anpassung bleibt einer künftigen materiellen Überarbeitung vorbehalten. Über die DIN 18034 ist Teil 7 jedoch auf jeden Fall in der ATV verankert.<<

BUCHTIPPS

Regenwassernutzung und -versickerung: fbr-Marktübersicht

Durch die steigende Nachfrage an die Technik zur Regenwassernutzung und Versickerung hat die Industrie reagiert. Es gibt inzwischen zahlreiche Produkte für die Nutzung und Versickerung von Regenwasser. In der Marktübersicht werden Filter, Speicher aus Beton und Kunststoff, Pumpen und Regenwasserzentralen für die Regenwassernutzung dargestellt. Abgerundet wird sie durch Produkte zur Versickerung und Speicher für die Gartenbewässerung.

Die Marktübersicht stellt auf 40 Seiten über 150 Produkte von rund 50 Herstellern vor und kann gegen einen Unkostenbeitrag von 5 € bei der fbr, Havelstr. 7A, 64295 Darmstadt, Fax: 06151/339258, e-mail: info@fbr.de, bezogen werden.

Anbieter für die Regenwassernutzung: fbr-Branchenfürer

Sie interessieren sich für Regenwassernutzung und wissen nicht, wer Informationen oder Anlagen anbietet?

Die Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. leistet mit dem neu aufgelegten fbr-Branchenfürer 2003 einen wertvollen Beitrag zur Vermittlung von kompetenten Fachleuten und -firmen.

Über 300 leistungsfähige Unternehmen werden in der Zusammenstellung der Branche mit dem jeweiligen Angebotsspektrum zur Betriebs- und Regenwassernutzung, Grauwasser-Recycling, Regenwasserbewirtschaftung, Pflanzenklärtechnik und Dachbegrünung aufgeführt. Ob Sie z.B. Hersteller von Regenwasserspeichern, spezialisierte

Fachhandwerker oder Planungsbüros für die Regenwasserbewirtschaftung suchen – durch den fbr-Branchenfürer erfahren Sie, wer entsprechende Informationen oder Anlagen anbietet. Abgerundet wird das 200-seitige DIN-A5 Verzeichnis mit aktuellen Literaturhinweisen zum Thema. Der fbr-Branchenfürer 2003 erscheint in einer Auflage von 7.500 Exemplaren und wird zielgerichtet an Endverbraucher sowie öffentliche Einrichtungen abgegeben.

Das Buch kann gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro bei der fbr, Havelstr. 7A, 64295 Darmstadt, Fax: 06151/339258, e-mail: info@fbr.de, bezogen werden.

Das Naturstein-Pflasterbuch

Auszüge aus Werken alter Meister des 18. bis 20. Jahrhunderts in 3 Bänden. Der handwerkliche Erfahrungsschatz unserer Väter und Großväter über das Pflasterer-Handwerk ist im Begriff verloren zu gehen, wenn die Aufzeichnungen über die Pflasterer-Handwerkskunst nicht an die nachfolgenden Generationen weiter gegeben werden.

Aus den nicht mehr erhältlichen Niederschriften und Fachbüchern von anno 1779 bis 1961 wurde eine einzigartige Sammlung über den Pflasterbau gestaltet, die wertvolle Kenntnisse vermittelt, die auch in unserer modernen Zeit unverzichtbar sind und auch heute noch Gültigkeit haben.

Hier einige Beispiele:
Band 1: Ersatz der Steinschlag-Decken durch Steinschlag-Pflaster (aus dem Jahre 1887); Steinschlag-Pflaster (1894); Der Wegebau (1919); Der städtische Tiefbau (1911); Pflasterstraßen aus Naturstein (1933).

Band 2: Mehrere Hefte der

Zeitschriften „Die Steinstraße“ und „Stadtstraßenbau“ aus den Jahren 1929, 1959 und 1961, herausgegeben vom Bundesverband der Naturstein-Industrie; Vergleichende Betrachtungen über Steinpflaster von Pinkenburg (1889) Band 3 (in Vorbereitung); Neubau, Herstellung, Unterhaltung der Kunststraßen (1830); Handbuch des Straßenbaues in Städten (1881); Baumaterial der Steinstraßen (1884); Straßenbau einschließlich Straßenbahnen (1903).

Die 3 Bände enthalten zusammen ca. 1.000 Seiten Text mit vielen Skizzen und Bildern. Sie sind zu erhalten bei: TUSA-NATURSTEINE GMBH, Postfach 924, 72239, Freudenstadt, Fax: 0 74 41 – 28 01, Telefon 0 74 41 – 28 02. Band 1: 51,00 €, Band 2: 48,00 €, Band 3 50,00 €.

Gärten und Parks in Österreich

Erstmals wurde für Österreich eine Bestandsaufnahme der historischen Gärten und Parks durchgeführt und nun in drei Bänden veröffentlicht. Seit 1984 hat das Institut für Landschaftsplanung und Gartenkunst der TU Wien zusammen mit der Verfasserin Eva Berger dieses Projekt durchgeführt. Ziel ist es, öffentliche und private Parks, Gärten und künstlerisch gestaltete Landschaftsteile in einem zeitlichen Entstehungsrahmen von der Renaissance bis etwa 1930 systematisch zu erfassen. Es konnten im Laufe der Bestandsaufnahme vor Ort über 1.750 historische Gärten und Parks inventarisiert werden. Die drei Ausgaben „Historische Gärten Österreichs“ sind umfangreich bebildert.

Band 1: Niederösterreich und Burgenland, 2002, gebunden, ISBN 3-205-99305-5. Band 2: Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Tirol, 2003, ISBN 3-205-99352-7. Band 3: Wien, 2003, ISBN 3-205-99353-5. Einzelpreis pro Band: 89 €. Bei einer Bestellung des Gesamtwerkes: 69 € pro Band.

LIEFERANTEN DES GALABAU

Diese Firmen nehmen am Zentralabrechnungsverfahren (ZA) teil. ZA-Mitgliedsbetriebe erhalten hier besonders günstige Konditionen.

Diverse



- Majestic-Qualitätsrasen aus Spitzensorten
- Rasenmischungen für alle Bereiche auch nach Ihren Vorgaben
- Blumenzwiebeln
- Etera-Stauden

Postfach 1263 · 48348 Everswinkel
Telefon (02582) 6700
Fax (02582) 670270
Ihr zuverlässiger Partner für den Garten- und Landschaftsbau

Wundverschluss & Veredelung mit nachwachsenden Rohstoffen



zugelassen im ökologischen Landbau

GARTEN
Schacht
PFLEGE
Tel. 05 31 / 2 38 03-0
www.schacht.de Fax 05 31 / 2 38 03-30

Stadtmöblierung



Andreas-Schubert-Straße 11
01844 Neustadt in Sachsen
Telefon: 03596/58560
Telefax: 03596/585654
Internet: www.orion-stadtmoblierung.de

Planung Konstruktion Herstellung Montage Service

Stadtmöbiliar Fahrradparkysteme
transparente Überdachungsanlagen
Rohr- und Profildübeltechnik
Metall-Trennwände

Ein vollständiges Verzeichnis mit allen Lieferanten kann bei der BAMA AG angefordert werden:
Fax (022 24) 91 8294
Tel (022 24) 91 8291

Neue Motiv- aufkleber

Brief-Aufkleber „Küssende Frau“

5 x 3,4 cm (Höhe x Breite), selbstklebende Papierfolie, glänzend, auf Rolle mit 500 Stk. Verpackungseinheit: 1 Rolle

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 3	ab 5
01.31	€/Rolle	6,90	6,60	6,20

Allround-Aufkleber „Küssende Frau“

10 x 7 cm (Höhe x Breite), selbstklebende PVC-Folie, glänzend. Verpackungseinheit: 1 Paket 100 Stk.

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 3	ab 5
01.32	€/Paket	6,70	6,30	5,80

Allround-Aufkleber „Frau mit Ente“

10 x 7 cm (Höhe x Breite), selbstklebende Folie, glänzend, auf Rolle mit 500 Stk. Verpackungseinheit: 1 Paket 100 Stk.

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 3	ab 5
01.45	€/Paket	6,70	6,30	5,80



Motiv-Zündhölzer

Naturfarbene Zündhölzer mit grünem Kopf. Päckchen 2-seitig bedruckt, Verpackungseinheit: 50 Zündhölzpäckchen



Art.Nr.	Bestellmenge	100	ab 500	ab 1000
07.05	€/Stk.	0,14	0,12	0,10

Alle Preise gelten zzgl. gesetzl. MwSt und Versandkosten.

Großformat-Motiv-Aufkleber

Motive: Küssende Frau, Bett im Baum, Frau mit Ente. Großformatige Aufkleber (DIN A 5 / DIN A 4 / DIN A 3 / DIN A 2) mit den Motiven der aktuellen bundesweiten Anzeigenkampagne. Bestens geeignet für Fahrzeugbeschriftungen und Werbeschilder.



Großformat-Motiv-Aufkleber DIN A 5, Verpackungseinheit 5 Stk.

Motive in DIN A 5	Art.Nr.	Bestellmenge	5 Stk.	ab 10 Stk.	ab 20 Stk.
Küssende Frau	01.33	€/ Stück	1,90	1,70	1,50
Bett im Baum	01.34				
Frau mit Ente	01.35				

Großformat-Motiv-Aufkleber DIN A 4, Verpackungseinheit 5 Stk.

Motive in DIN A 4	Art.Nr.	Bestellmenge	5 Stk.	ab 10 Stk.	ab 20 Stk.
Küssende Frau	01.36	€/ Stück	2,10	1,90	1,70
Bett im Baum	01.37				
Frau mit Ente	01.38				

Großformat-Motiv-Aufkleber DIN A 3, Verpackungseinheit 1 Stk.

Motive in DIN A3	Art.Nr.	Bestellmenge	5 Stk.	ab 10 Stk.	ab 20 Stk.
Küssende Frau	01.39	€/ Stück	2,50	2,30	2,10
Bett im Baum	01.40				
Frau mit Ente	01.41				

Großformat-Motiv-Aufkleber DIN A 2, Verpackungseinheit 1 Stk.

Motive in DIN A2	Art.Nr.	Bestellmenge	5 Stk.	ab 10 Stk.	ab 20 Stk.
Küssende Frau	01.42	€/ Stück	3,30	3,10	3,00
Bett im Baum	01.43				
Frau mit Ente	01.44				

Absender / Lieferanschrift

GaLaBau-Service GmbH
Frau Danz
53602 Bad Honnef

Fax: 02224 / 77 07 77

Datum / Unterschrift

Bestellschein: Motiv-Zündhölzer „Küssende Frau“

Artikelbezeichnung	Art.Nr.	Anzahl	Preise / Stk.	Gesamt €
Motiv-Zündhölzer Küssende Frau	07.05			

◀ Lieferung ab Anfang April 2003

Ges. Bestellsumme

Bestellschein: Aufkleber „Küssende Frau“ und „Frau mit Ente“

Artikelbezeichnung	Art.Nr.	Anzahl	Preise / Stk.	Gesamt €
Allround-Aufkleber Küssende Frau	01.32			
Brief-Aufkleber Küssende Frau	01.31			
Allround-Aufkleber Frau mit Ente	01.45			

◀ Lieferung erfolgt umgehend

Ges. Bestellsumme

Bestellschein: Großformat-Motiv-Aufkleber

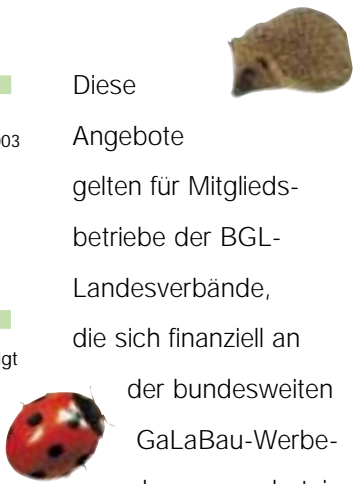
Format	Artikelbezeichnung	Art.Nr.	Anzahl	Preise / Stk.	Gesamt €
DIN A5 Verpackungseinheit 5 Stk.	Motiv-Aufkleber Küssende Frau	01.33			
	Motiv-Aufkleber Bett im Baum	01.34			
	Motiv-Aufkleber Frau mit Ente	01.35			
DIN A4 Verpackungseinheit 5 Stk.	Motiv-Aufkleber Küssende Frau	01.36			
	Motiv-Aufkleber Bett im Baum	01.37			
	Motiv-Aufkleber Frau mit Ente	01.38			
DIN A3 Verpackungseinheit 1 Stk.	Motiv-Aufkleber Küssende Frau	01.39			
	Motiv-Aufkleber Bett im Baum	01.40			
	Motiv-Aufkleber Frau mit Ente	01.41			
DIN A2 Verpackungseinheit 1 Stk.	Motiv-Aufkleber Küssende Frau	01.42			
	Motiv-Aufkleber Bett im Baum	01.43			
	Motiv-Aufkleber Frau mit Ente	01.44			

◀ Lieferung ab Anfang April 2003

Ges. Bestellsumme

Diese Angebote gelten für Mitgliedsbetriebe der BGL-Landesverbände, die sich finanziell an der bundesweiten GaLaBau-Werbekampagne beteiligen.

Das Aktions-Angebot gilt, solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zzgl. gesetzl. MwSt und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.



Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL, die FLH und die Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsg Gebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis für Mitglieder, (N) = Preis für Nichtmitglieder
(A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende
Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich.

- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen e.V.
Fax (0 40) 34 48 77
- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH
Fax (07 11) 9 75 66 20
- Akademie Landschaftsbau Weihenstephan GmbH
Fax (081 61) 48 78 48
- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen
Fax (0 61 22) 9 31 16 24
- LV Sachsen
Fax (03 52 04) 4 43 52
- LV Rheinland und Westfalen-Lippe
Fax (02 08) 8 48 30 57

Termin Thema Veranstalter Gebühr

Zielgruppe 1: Unternehmer / Geschäftsführer

14.03.2003	Kommunikations- und Selbstbewusstseinstraining	LV Rheinland und Westfalen-Lippe	225,00 € (M)
14.-15.03.03	Erfolgreiche Angebotserstellung im GaLaBau	FLH	245,00 € (M) 265,00 € (N)
17.-21.03.03	Fortbildung: „Prakt. Betriebswirt Landschaftsbau“	Akademie Landsch.bau Weihenstephan GmbH	565,00 € (M)
21.03.2003	Aktuelle Normen und Richtlinien	FLH	130,00 € (M) 150,00 € (N)
28.03.2003	Preisbildung unter Marktbedingungen	LV Rheinland und Westfalen-Lippe	125,00 € (M)

Zielgruppe 2: Bauleiter / technische Betriebsleiter

20.03.2003	Neuer VOB-Kommentar: Das Wichtigste aus DIN18320	Akademie Landsch.bau Weihenstephan GmbH	194,00 € (M) 258,00 € (N)
21.-22.03.03	Grundlagen der Gartengestaltung: Teil 2	LV Sachsen	135,00 € (M) 190,00 € (N)

Zielgruppe 3: Verwaltung / kaufm. Fachkräfte

20.03.2003	Kalkulation der Freiflächenpflege	Grün-Company	110,00 € (M) 145,00 € (N)
21.03.2003	Kunden und Mitarbeiter richtig verstehen	Grün-Company	75,00 € (M) 98,00 € (N)

Zielgruppe 4: Ausbilder

28.03.2003	Gestalten mit Licht – Bedeutung für die Natur	Grün-Company	75,00 € (M) 98,00 € (N)
------------	---	--------------	----------------------------

Zielgruppe 5: Baustellenleiter / Vorarbeiter

26.-28.06.03	Geomantie/Radiästhesie 2 Die Kraft der Erde. Aufbaukurs	Grün-Company	575,00 € (M) 750,00 € (N)
--------------	---	--------------	------------------------------

Termin Thema Veranstalter Gebühr

Zielgruppe 6: Landschaftsgärtner / Gehilfen

21.-23.03.03	Grundlagen der Gartengestaltung III	Grün-Company	140,00 € (M) 180,00 € (N)
04.-06.04.03	Stauden Stufe II Schattenstauden	GaLaBau-Service Hessen-Thüringen	140,00 € (M) 180,00 € (N)
04.-06.04.03	Gehölzbestimmung II	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	140,00 € (M) 180,00 € (N)
25.-27.04.03	Stauden Stufe III Trockenmauern und Tröge	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	140,00 € (M) 180,00 € (N)
23.-25.05.03	Stauden Stufe IV. Anspruchsvolle Kombinationen	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	140,00 € (M) 180,00 € (N)
11.-12.06.03	Jungbäume zukunftsorientiert pflegen	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	190,00 € (M) 240,00 € (N)
13.-15.06.03	Der Schwimmteich – Ökologie und Spaß	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	170,00 € (M) 220,00 € (N)
27.-29.06.03	Stauden Stufe V: Dachbegrünung	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	140,00 € (M) 180,00 € (N)

Zielgruppe 7: Facharbeiter / Gartenarbeiter / Sonstige

17.-21.03.03	Gehölzschnitt	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	350,00 € (M) 450,00 € (N)
28.03.2003	Pflanzen für den Wassergarten	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	110,00 € (M) 155,00 € (N)
25.-26.03.03	Moderne Baumpflege an Altbäumen	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	190,00 € (M) 240,00 € (N)
24.04.2003	Grabgestaltung	LV Sachsen	92,00 € (M) 140,00 € (N)
25.-27.04.03	Kompetenz im Pflanzenschutz für den GaLaBauer	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	170,00 € (M) 220,00 € (N)
25.-27.04.03	Teiche, Bachläufe und Wasserfälle	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	170,00 € (M) 220,00 € (N)
28.06.2003	Pflanzenschutzgesetz: Was ist erlaubt?	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	95,00 € (M) 115,00 € (N)

Erdbau und Bodenbearbeitung

Andern eine Grube graben

Kurzheckbagger

Einer der führenden Hersteller von Compactbaggern, die Neuson GmbH, stellt mit dem *Vario* einen Kurzheckbagger vor, der zudem die Vorteile eines konventionellen Baggers bietet.

Dank der einzigartigen Exzenterttechnologie kann der Oberwagen der 12-Tonnen-Maschine in vier verschiedene Positionen gebracht werden. Damit eignet sie sich besonders für Einsätze auf Böschungen, da durch das Verschieben des Schwerpunktes in Richtung des Hanges steilere Hänge befahren werden können.

Vor allem bei beengten Baustellenverhältnissen überzeugt der Kurzheckbagger mit hoher Leistungsfähigkeit bei kompakten Ausmaßen.

Neuson Baumaschinen GmbH, Haidfeldstr. 37, A-4060 Leonding, Telefon (0043) 732/90 59 02 16 www.neuson.com

Radlader

Komatsu ergänzt das Angebot des Radladerprogramms mit dem neuen *WA250-5*.

Mit einem Schaufelvolumen von 2,1 m³, einem Betriebsgewicht von 12,1 t und 102 kW Motorleistung ist er zwischen den kompakten und mittelschweren Ladern positioniert.

Modernste Technik und der kraftstoffsparende hydrostatische Fahrtrieb sorgen dafür, dass die Maschine immer mit dem optimalen Wirkungsgrad arbeitet. Trotz deutlich verlängerter Serviceintervalle wurde die Wartung noch weiter vereinfacht. Das komfortable, geräumige Fahrerhaus bietet eine stark reduzierte Geräuschkulisse (max. 71 dB), übersichtliche Armaturen und viele weitere Ausstattungskomponenten (Klimaanlage, verstellbare Lenksäule, ergonomischer Komfortsitz), die auch nach etlichen Arbeitsstunden zu einer entspannten Haltung und hoher Fahrerleistung beitragen.

Die Maschine hat eine neue, patentierte Vorderradaufhängung, deren Niveauregelung dem Bediener eine ruhige und bequeme Fahrt bei geringer Vibration bietet. Weitere Merkmale sind ein Sechszylinder Cummins-Motor mit 225 PS, ein ZF Smoothshift-Getriebe mit Überbrückungs-Drehmomentwandler und Differentialsperre,

spannten Haltung und hoher Fahrerleistung beitragen.
Komatsu Hanomag AG, Hanomagstr. 9, 30449 Hannover, Telefon (0511) 450 90 www.komatsuhanomag.de

Aufstehraupen

Mit einigen Neuerungen sind ab Herbst alle Diesel Aufstehraupen *HY 27-38* der Firma Niko erhältlich.

Als Antriebsmotoren der vollhydrostatischen Raupen werden in alle Dieselfersionen Poclairn Radialkolben-Hydromotoren eingesetzt. Das dadurch erhöhte Drehmoment kommt besonders dem Einsatz im Steilhang zugute.

Die Geschwindigkeitsabnahme erfolgt direkt am Motor. Drehzahl und Betriebsstunden können mit einem LCD-Display überwacht werden.

Die Motoren sind mit 19, 22 oder 27,5 kW lieferbar. In der Version mit 27,5 kW können alle Anbaugeräte ohne zusätzliche Verbrennungsmotoren eingesetzt werden. Ältere Anbaugeräte sind ohne Probleme anbaubar.

Niko GmbH, Im Mühlgut 1, 77815 Bühl, Telefon (07223) 968 30

Großer Dumper

Der JCB *Dumper 722* ist eine 20-Tonnen-Maschine mit Doppelachse hinten, die sehr wendig ist und im Ganzjahresbetrieb sowie auf Böden mit geringer Tragfähigkeit eingesetzt werden kann.

Die Maschine hat eine neue, patentierte Vorderradaufhängung, deren Niveauregelung dem Bediener eine ruhige und bequeme Fahrt bei geringer Vibration bietet. Weitere Merkmale sind ein Sechszylinder Cummins-Motor mit 225 PS, ein ZF Smoothshift-Getriebe mit Überbrückungs-Drehmomentwandler und Differentialsperre,



Der technisch innovative Radlader WA250-5
Foto: Komatsu

ZF Achsen und die 20-Tonnen-Mulde mit einem Kippwinkel von 74 Grad.

Die Zielgruppen für den neuen Dumper sind Verleihfirmen, Bauunternehmen, Mülldeponien, Steinbrüche, Kiesgruben und die Forstwirtschaft.
Communication Consultants, Jurastr. 8, 70565 Stuttgart, Telefon (0711) 97 89 30

Minilader

Der neue *Minilader 180* aus dem Hause Kramer ist rund 30 Prozent stärker als sein Vorgänger bei nochmals vergrößerter Reichweite.

Die hohe Nutzlast, ein Schaufelinhalt von 0,3 m³, das geringe Eigengewicht und seine Wendigkeit machen den Allradlader auf engen Baustellen zum idealen Arbeitsgerät.

Weitere Vorteile sind die optimale Bremsanlage, die Joystick-Bedienung, der Anlenkpunkt an der Ladeanlage sowie der Komfort in der beidseitig zugänglichen Fahrerkabine.

Kramer-Werke GmbH, Postfach 101563, 88645 Überlingen, Telefon (07551) 802 119

Erosionsschutzmatten

Dank der neu entwickelten Universal Matten Produktionsanlage *Unistopp* der Firma Famatec stehen dem Landschaftsgärtner nun preiswerte, qualitativ hochwertige und innovative Erosionsschutzmatten aus allen Natur- sowie Synthetikfasern zur Verfügung.

Zwei hintereinander angeordnete Vliesleger ermöglichen es

zudem, Matten aus zwei verschiedenen Faserarten mit zusätzlich eingebrachten Zuschlagstoffen in einem Arbeitsgang zu produzieren.

Eine weitere Neuheit ist eine spezielle Heißklebevorrichtung zum Verkleben von Spezial-Porenfolie zur Herstellung einer patentierten Mulchmatte.

IGG GmbH, Oststr. 65, 57392 Schmallenberg, Telefon (02972) 481 17, www.igg.de

Teleskopklader

Mit dem *3800* präsentiert John Deere einen Teleskopklader, der Kraft, Hubhöhe, Reichweite und eine große Flexibilität vereint.

Der knickgelenkte Lader arbeitet mit einem 4,5 Liter Dieselmotor und zeichnet sich durch einen günstigen Drehmomentverlauf mit breitem Konstantleistungsbereich aus.

Der Teleskoparm lässt sich bei einer Reichweite von 3,1 m gleichzeitig auf eine maximale Hubhöhe von 5,3 m ausfahren. Alle Komponenten sind auf härteste Einsätze ausgelegt. Die Bedienung aller Hydraulikfunktionen erfolgt über einen Multifunktionshebel, der ein effektives und konzentriertes Arbeiten über viele Stunden ermöglicht.

Deere & Company, Steubenstr. 36-42, 68163 Mannheim, Telefon (0621) 829 81 62 www.johndeere.de

Produktinformationen stehen außerhalb der Verantwortung der Redaktion